

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

Behandlung der Betriebsrente bei Altersteilzeitregelungen (BAG-Urteil vom 17.04.2012 - 3 AZR 280/10)

In dem BAG-Urteil wurde die Frage behandelt, inwieweit Zeiten aus dem Altersteilzeit-Verhältnis bei der Ermittlung der Höhe der Betriebsrente zu berücksichtigen sind.

Die Versorgungsordnung hatte hierzu keine gesonderte Regelung vorgesehen, sondern lediglich für Teilzeitbeschäftigte eine Kürzung der Versorgungsanwartschaft entsprechend dem Beschäftigungsgrad in den letzten 120 Monaten der Beschäftigung festgelegt.

Das BAG hat hierzu entschieden, dass die Dienstzeiten in Altersteilzeit voll zu berücksichtigen sind, d.h. die Kürzung wie für Teilzeitbeschäftigte vorgesehen, hier nicht greift.

Das BAG argumentiert, dass eine Regelung für Teilzeitkräfte nicht automatisch auf Altersteilzeit-Verhältnisse zu übertragen sei, sondern im Einzelfall durch Auslegung zu ermitteln sei, ob dies auch für Beschäftigte in der Altersteilzeit gilt.

Bedeutung für die Praxis

In den meisten Fällen wird, soweit eine Versorgungsordnung oder eine Betriebsvereinbarung zur Altersteilzeit hierzu nicht schon eine Regelung vorsieht, im Zusammenhang mit der individuellen Altersteilzeitvereinbarung auch eine Klarstellung bzgl. der Berücksichtigung bei der Betriebsrente vorgenommen, so dass sich die hier aufgetretene Problematik nur selten ergeben wird.

Sofern aber bisher keine explizite Festlegung im Rahmen einer kollektiven oder individuellen Regelung vorgenommen wurde und man die Regelung für Teilzeit-Dienstzeiten auch auf Alterteilzeit-Zeiten bezogen hat, sollte dies noch einmal schriftlich dokumentiert werden, um eine Regelungslücke zu vermeiden.

Köln, im März 2013

Kölner Spezial Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung